

„Die Insolvenzzahlen sind im Rezessionsjahr 2020 im freien Fall: Die Creditreform Wirtschaftsforschung verzeichnete nur noch gut 82.000 Insolvenzen insgesamt. Im Hochkonjunkturjahr 2019 waren es noch rund 104.000 Pleitefälle“, heißt es in einer PM der Creditreform vom 8.12.2020. Trotz des massiven Konjunkturbruchs seien die Insolvenzen in Deutschland weiter signifikant gesunken: Im Jahr 2020 habe die Zahl der Unternehmensinsolvenzen deutlich um 13,4% auf 16 300 Fälle (2019: 18 830) abgenommen. Das sei der niedrigste Stand seit der Einführung der Insolvenzordnung (InsO) im Jahr 1999. Zur Abfederung der Folgen der Corona-Pandemie hätte die Bundesregierung zahlreiche Hilfs- und Stützungsmaßnahmen für die Wirtschaft beschlossen und die Insolvenzantragspflicht mehrere Monate lang ausgesetzt. *Patrik-Ludwig Hantzsch*, Leiter der Wirtschaftsforschung bei Creditreform: „Im laufenden Jahr hat sich das Insolvenzgeschehen als Seismograph für die gesamtwirtschaftliche Entwicklung vom wirklichen Zustand der deutschen Unternehmen entkoppelt.“ Problematisch sei auch, dass durch die Staatshilfen sehr viele Unternehmen am Markt blieben, die unabhängig von der Corona-Krise eigentlich nicht mehr überlebensfähig seien. Insbesondere bei Kleinbetrieben habe es durch die Aussetzung spürbar weniger Insolvenzmeldungen gegeben. Ein deutlicher Anstieg der Insolvenzen sei dagegen bei größeren Unternehmen zu verzeichnen gewesen. „Insolvenzen sind ein wichtiger Mechanismus zum Schutz der Volkswirtschaft“, so *Hantzsch* weiter. „Unternehmen ohne tragbares Geschäftsmodell müssen vom Markt genommen oder von Grund auf saniert werden, damit die deutsche Wirtschaft als Ganzes auch nach Corona wettbewerbsfähig bleibt.“ Branchen wie Autoindustrie, Luftfahrt und Einzelhandel stünden ohnehin vor drastischen Umwälzungen. „Der Strukturwandel wird durch diese Maßnahmen teilweise verzögert.“ Nachdem die Insolvenzanzeigepflicht bei Zahlungsunfähigkeit (nicht aber Überschuldung) ab Oktober wieder in Kraft sei, dürften die Auswirkungen der Wirtschaftskrise und ein Ende der Eindämmungsmaßnahmen die Insolvenzen im kommenden Jahr insgesamt wieder steigen lassen. – Daher sei schon an dieser Stelle auf das 2021 geplante BB-Schwerpunktheft „Restrukturierung“ hingewiesen (BB 12/2021).



*Gabriele Bourgon*,  
Ressortleiterin  
Bilanzrecht und  
Betriebswirtschaft

## Rechnungslegung

### DRSC: Viertes DRSC-Anwenderforum zur elektronischen Finanzberichterstattung nach ESEF

Am 7.12.2020 fand das vierte Anwenderforum des deutschen Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) zur elektronischen Finanzberichterstattung nach ESEF als Video- und Telefonkonferenz statt. Die über 70 Teilnehmer der Veranstaltung aus den Bereichen Ersteller, Prüfer und Verbände diskutierten u. a. die Themen:

- Legislative Umsetzung des ESEF in Deutschland – Aktuelles,
- Ausgewählte Fragestellungen zu Mapping und Anchoring,
- ESEF – Standards für die Einreichung beim Bundesanzeiger.

Das Anwenderforum bietet den DRSC-Mitgliedern exklusiv Einblick in aktuelle Entwicklungen und dient als Plattform zum Austausch von Umsetzungsfragen. Das fünfte Anwenderforum zur elektronischen Finanzberichterstattung nach ESEF wird voraussichtlich im Januar oder Februar 2021 als Video- und Telefonkonferenz stattfinden. ([www.drsc.de](http://www.drsc.de))

### DRSC: Bericht über die 93. Sitzung des IFRS-FA am 3.12.2020

Der IFRS-Fachausschuss (FA) des DRSC setzte seine Erörterung des Entwurfs der Stellungnahme zum IASB-Diskussionspapier DP/2020/1 „Business Combinations – Disclosures, Goodwill and Impairment“ fort. Im Fokus der Diskussion standen die Antwortentwürfe zu den Themenfeldern Wiedereinführung der planmäßigen Abschreibung, Vereinfachungen bei der Ermittlung

des Nutzungswerts und Separierung immaterieller Vermögenswerte. Der IFRS-FA wird die Erörterung des Stellungnahmeentwurfs in seiner nächsten Sitzung fortsetzen und abschließen.

(PM DRSC vom 8.12.2020)

➔ *Der Mitschnitt des Tagesordnungspunkts ist unter [www.drsc.de](http://www.drsc.de) abrufbar.*

## Wirtschaftsprüfung

### IDW: IDW-Praxishinweis zur Aussagekraft des Bestätigungsvermerks im öffentlichen Sektor

Der Fachausschuss für öffentliche Unternehmen und Verwaltungen (ÖFA) des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) hat seinen Fachlichen Hinweis „Heterogene Bilanzierungsregeln der öffentlichen Hand und Aussagekraft des Bestätigungsvermerks“ (Sitzungsberichterstattung vom 26.5.2020) aktualisiert und in einen IDW-Praxishinweis überführt. Damit sollen die Überlegungen des ÖFA zur kommunalen Doppik als Teil der offiziellen IDW-Verlautbarungen einem breiteren Adressatenkreis zugänglich werden, z. B. in der Loseblattsammlung oder in der Datenbank der IDW-Verlautbarungen. Der IDW-Praxishinweis 1/2020 wird im Januar veröffentlicht.

(IDW Aktuell vom 7.12.2020)

### IDW: Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften

Das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) hat am 4.11.2020 den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der

rechtsberatenden Berufe veröffentlicht, zu dem sich das IDW mit einer unter [www.idw.de](http://www.idw.de) abrufbaren Stellungnahme vom 7.12.2020 äußert. Der Referentenentwurf berührt mit seinen anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsregelungen die Berufsausübung der IDW-Mitglieder, da ca. 80 % der WP gleichzeitig Steuerberater und teilweise zusätzlich Rechtsanwalt sind. Zudem haben zahlreiche Wirtschaftsprüfungsgesellschaften RA und/oder StB als gesetzliche Vertreter und/oder Gesellschafter. Insoweit besteht die Sorge, dass die intendierte Modernisierung insbesondere des Berufsrechts der RA zu unverhältnismäßigen Restriktionen und Belastungen im Berufsstand der WP führt. Dies betreffe u. a. die unklare Situation für Berufsgesellschaften (WPG) mit Blick auf eine etwaige Zulassungspflicht als RAG bzw. StBG sowie die Befugnis einer WP-Partnerschaftsgesellschaft zur Steuerberatung. Das IDW hat sich dafür ausgesprochen, dass bestehende Möglichkeiten zur Zusammenarbeit von Berufsträgern nicht erschwert werden dürfen und WP-Partnerschaftsgesellschaften weiterhin zur Erbringung von Steuerberatungsleistungen befugt bleiben müssen.

(IDW Aktuell vom 7.12.2020)

### IDW: IDW PS 731 zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der kommunalen Haushaltswirtschaft verabschiedet

Den öffentlichen Prüfungseinrichtungen obliegt die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft bei Gebietskörperschaften. Sie ist nicht Gegenstand der Abschlussprüfung in der Definition des IDW PS 730. Bei der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der in den ein-